

# Schul- und Hausordnung

**Damit die Schule die ihr gestellten Aufgaben bestmöglich erfüllen kann, muss die äußere Ordnung des Schulbetriebes gewährleistet sein. Es wird zudem von allen Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie während des Schulbetriebes und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ein Verhalten zeigen, das dem Leitbild und den vereinbarten Regeln des Hebel-Gymnasiums entspricht.**

- §1 Das Schulgebäude ist von 7:00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler steht der Aufenthaltsraum (gegenüber Haupteingang) ab 7:00 Uhr zur Verfügung. Jede Schülerin, jeder Schüler sollte etwa 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts in der Schule eintreffen.
- §2 Zusätzlich steht auch der Stillarbeitsraum (Raum 101) von 7.30 Uhr bis 17:30 Uhr zum selbstorganisierten Lernen und Arbeiten zur Verfügung. In diesem Raum darf nur so leise gesprochen werden, dass kein anderer beeinträchtigt wird. Essen und Trinken sind im Stillarbeitsraum nicht erlaubt, in Unterrichtsräumen sind offene Getränke nicht erlaubt.
- §3 Fahrräder müssen im Fahrradkeller oder auf dem Abstellplatz an der Baumgartnerstraße abgestellt werden, Roller oder Mopeds auf dem ausgewiesenen Platz neben dem Parkplatz der Realschule. Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren mit Fahrrädern oder Rollern / Mopeds auf dem Schulhof verboten.
- §4 Vor Beginn des Unterrichts erscheint jede Schülerin und jeder Schüler pünktlich im Unterrichtsraum und bereitet die Unterrichtsmaterialien für die folgende Stunde auf ihrem / seinem Platz vor.
- §5 Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht zum Unterricht erschienen, haben dies die Klassen- und Kurssprecher zunächst im Lehrerzimmer dann im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.
- §6 Fachräume dürfen nur im Beisein von Lehrkräften betreten werden. Schülerinnen und Schüler dürfen in Fachräumen niemals unbeaufsichtigt sein.
- §7 Während der großen Pausen nach der 2. und 4. Stunde müssen alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 bei gutem Wetter das Schulgebäude verlassen. Bei schlechtem Wetter dürfen sie sich in den Pausenhallen und im Foyer des TonArt aufhalten. Die Klassenzimmer und Kursräume werden abgeschlossen. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe können während der beiden großen Pausen im Schulgebäude bleiben. Sie halten sich dann im 11er- bzw. 12er-Zimmer oder in der Pausenhalle auf.
- §8 Die Lehrkräfte der 2. und 4. Stunde, der letzten Vormittags- und der letzten Nachmittagsstunde schließen die Zimmer ab.
- §9 Gespräche mit Lehrkräften vor dem Lehrerzimmer sind nur in der ersten großen Pause möglich.
- §10 Die Lehrkräfte der 3. und 5. Stunde sowie der ersten Nachmittagsstunde schließen die Unterrichtsräume auf.
- §11 Der Vormittagsunterricht endet mit der 6. Stunde, der Nachmittagsunterricht beginnt mit der 7. Stunde. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 erhalten zu Schuljahresbeginn ein Formular, in dem ihre Eltern schriftlich die Erlaubnis zum Verlassen des Campusgeländes während der Mittagspause erklären. Die Erlaubnis verbleibt beim

Klassenlehrer. Die Schülerinnen und Schüler ohne Erlaubnis der Eltern halten sich auf dem Campusgelände auf.

Für die Mittagspause kann auch das Klassenzimmer nach zuvor erfolgter Zielvereinbarung von der Schulleitung freigegeben werden.

- §12** Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Klassen 10 bis K2) können während der großen Pausen und in Freistunden das Campusgelände verlassen, allen anderen ist das Verlassen des Campusgeländes untersagt.
- §13** An sehr heißen Sommertagen entscheidet die Schulleitung täglich, ob für die Klassen 5-10 der Nachmittagsunterricht entfällt. Der Nachmittagsunterricht der Kursstufe findet prinzipiell statt.
- §14** In jeder Klasse werden zwei Klassenordner benannt. Diese sind für einen Schwamm, eine geputzte Tafel und die Lüftung des Klassenzimmers verantwortlich. Am Ende des Unterrichts ist die Klasse dazu verpflichtet, das Klassenzimmer in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen (siehe Hinweise an Klassenzimmertür). Dies gilt auch für Raumwechsel zur nächsten Stunde.
- §15** Das Betreten der Terrassen ist nur in Begleitung von Lehrkräften erlaubt.
- §16** Da die Schule bzw. die Stadtverwaltung für Wertsachen nicht haftet, wird dringend geraten, keine größeren Geldbeträge oder sonstige wertvolle persönliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, außerdem Geldbeutel etc. nicht in Manteltaschen draußen auf dem Flur zu deponieren. Beim Sportunterricht ist darauf zu achten, dass der letzte, der die Halle betritt, den Umkleideraum von innen verriegelt. Schülerinnen und Schüler sind für ihre Wertsachen selbst verantwortlich.
- §17** Unfälle, Verluste und Beschädigungen jeder Art sind umgehend dem Klassen- bzw. Fachlehrer zu melden und auf dessen Weisung dem Sekretariat mitzuteilen, damit evtl. Ersatzansprüche reguliert werden können. Fundgegenstände sind im Sekretariat oder bei der Fundstelle in der Schülerbibliothek (Raum 121) abzugeben und auch wieder abzuholen.
- §18** Es wird von jeder Schülerin, jedem Schüler erwartet, auf andere Rücksicht zu nehmen und Gefährdungen zu vermeiden. Rennen und Drängeln auf Treppen und Fluren ist verboten, ebenfalls Schneeballwerfen und Skateboard fahren auf dem Schulgelände.
- §19** Ebenso wird erwartet, dass das öffentliche Eigentum, das von der Schule zur Verfügung gestellt wird, mit der gleichen Sorgfalt behandelt wird wie der eigene Besitz. Dies gilt für alle Einrichtungsgegenstände und Lernmittel. Im Falle mutwilliger Zerstörung haftet der Schüler bzw. dessen Eltern.
- §20** Im Schulgebäude müssen elektronische Medien, wie z. B. Handys, MP3-Player, iPods, Smartphones etc. ausgeschaltet und weggeräumt sein. Filmen, Fotografieren und der Austausch von Daten (z.B. per Bluetooth) sind auf dem gesamten Campusgelände untersagt. Wird bei Klassenarbeiten oder Prüfungen ein solches Medium mitgeführt, so liegt eine Täuschungshandlung vor. In Notfällen (z.B. Erkrankung, früheres Unterrichtsende) dürfen Handys nach Rücksprache mit einer Lehrkraft (z.B. zur Kontaktaufnahme mit den Eltern) genutzt werden.
- Bei Zuwiderhandlung wird das Handy eingezogen und auf dem Sekretariat zur Abholung nach der 6. Stunde bzw. nach dem Unterricht abgegeben.
- §21** Jegliche Form von verbaler, körperlicher oder psychischer Gewalt (Mobbing) lehnt die Schulgemeinschaft konsequent ab. Die direkten Ansprechpartner sind der/die Klassen- bzw. Beratungslehrer. Falls auf dieser Ebene keine Lösung gefunden wird, wird die Schulleitung in den Klärungsprozess einbezogen.

Für den Fall, dass es zu solchen Formen der Auseinandersetzung kommt - dies gilt auch für Internetforen -, müssen die Verantwortlichen mit hartem Durchgreifen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz rechnen. Straf- und zivilrechtliche Konsequenzen bleiben davon unberührt.

- §22 Im gesamten Schulgebäude, auf dem Campusgelände und bei allen Schulveranstaltungen ist das Rauchen verboten.
- §23 Alkoholkonsum ist im Schulhaus und auf dem Campusgelände nur zu besonderen, von der Schulleitung jeweils zu genehmigenden Anlässen (z.B. Hebefete, Abiturempfang, Sommerfest) erlaubt.
- §24 Bei Problemen mit Drogen oder Suchtmitteln greift das Konzept „Drogen - Hilfe vor Strafe“. Es ist Bestandteil der Schulordnung und gilt uneingeschränkt.
- §25 Das Mitbringen von Messern, Waffen oder waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenständen (auch Anscheinswaffen, wie *Softairguns* sowie der dazugehörigen Munition, *Laserpointern*) ist strengstens verboten.

#### **WEITERE HINWEISE:**

Das Campusgelände wird im Westen durch die Poller der Baumgartnerstraße, im Süden durch das Sportgelände, im Osten durch die Stettengasse und die Köchlinstraße, im Norden durch die Schützenstraße begrenzt. Stettengasse, Köchlinstraße und Schützenstraße gehören nicht zum Campus.

#### **Geltung für außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Die Schul- und Hausordnung gilt ausdrücklich auch für Veranstaltungen, die in einem Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag der Schule stehen (z.B. Ausflüge, Feste etc. im Zusammenhang mit Schüleraustauschmaßnahmen, Hebel-Feten, Abschlussfeiern etc.). Dies betrifft auch das prinzipielle Rauchverbot.

#### **Ausschluss von außerschulischen Veranstaltungen**

Besteht die begründete Sorge, dass bei einer Schülerin/ einem Schüler aufgrund seines vorherigen Fehlverhaltens die Gefahr bestehen könnte, dass durch ihre/seine Teilnahme der Erfolg einer außerschulischen Veranstaltung gefährdet oder beeinträchtigt werden könnte, so kann sie/er nach Ermessen der verantwortlichen Lehrkraft und der Schulleitung von Klassenfahrten, Studienfahrten etc. ausgeschlossen werden (§ 23 Schulgesetz).

15.08.2016

*Die Schulleitung*